

NEUES DEUTSCHLAND

ORGAN DES ZENTRALKOMITEES DER SOZIALISTISCHEN EINHEITSPARTEI DEUTSCHLANDS

Berliner Ausgabe „Vorwärts“

Berlin, Donnerstag, 11. Februar 1954

9. (65.) Jahrgang / Nr. 35 / Einzelpreis 15 Pf

Neuer Vorschlag des sowjetischen Außenministers W. M. Molotow

Über die Gewährleistung der Sicherheit in Europa

Abzug der Besatzungstruppen aus ganz Deutschland innerhalb von sechs Monaten / Bemühungen um die friedliche Lösung der deutschen Frage müssen fortgesetzt werden / Einberufung einer Konferenz aller europäischen Staaten für den Abschluß eines gesamteuropäischen Sicherheitspaktes

Berlin (ADN/Eig. Ber.). Die 15. Sitzung der Außenminister der UdSSR, der USA, Großbritanniens und Frankreichs wurde am Mittwoch kurz nach 15 Uhr im Gebäude des ehemaligen Kontrollrats in Westberlin eröffnet. Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR, W. M. Molotow, der den Vorsitz führte,

gab eine bedeutsame Erklärung über die Gewährleistung der Sicherheit in Europa ab. Nach seiner Erklärung unterbreitete W. M. Molotow im Namen der sowjetischen Delegation folgenden neuen wichtigen Vorschlag zur Erörterung auf der gegenwärtigen Konferenz:

1. Die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens, der USA und der UdSSR übernehmen die Verpflichtung, die Bemühungen fortzusetzen, die auf eine befriedigende Lösung der Deutschlandfrage im Einklang mit den Grundsätzen der Aufrechterhaltung des Friedens und der nationalen Freiheit sowie auf die Wahrung der Rechte aller anderen europäischen Staaten gerichtet sind, die daran interessiert sind, daß von keinem Staat eine Verletzung ihrer nationalen Interessen und der Sicherheit zugelassen wird.

2. Bis zum Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland und bis zur Wiedervereinigung Deutschlands auf demokratischer und friedlicher Grundlage werden folgende Maßnahmen verwirklicht:

a) vom Territorium sowohl Ost- als auch Westdeutschlands werden — für die UdSSR in bezug auf Ostdeutschland, für die USA, Großbritannien und Frankreich in bezug auf Westdeutschland — innerhalb von sechs Monaten die Besatzungstruppen gleichzeitig abgezogen mit Ausnahme beschränkter Kontingente, die für die Erfüllung der sich aus den

Kontrollaufgaben der vier Mächte ergebenden Überwachungsfunktionen zurückgelassen werden.

Die Frage der Stärke dieser Kontingente unterliegt einer Vereinbarung zwischen den Regierungen der vier Mächte;

b) für den Fall, daß in dem einen oder dem anderen Teil Deutschlands eine Gefahr für die Sicherheit entsteht, behalten sich die Mächte, die gegenwärtig Besatzungsfunktionen in Deutschland ausüben, das Recht vor, ihre Truppen heranzuziehen: Die UdSSR — in bezug auf Ostdeutschland — und die USA, Großbritannien und Frankreich — in bezug auf Westdeutschland;

c) zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und zur Bewachung der Grenzen werden die Deutsche Demokratische Republik und die Deutsche Bundesrepublik über Polizeieinheiten verfügen, deren Stärke und Bewaffnung von den vier Mächten vereinbart werden müssen.

Zur Überwachung der Erfüllung dieser Vereinbarung in Ost- und in Westdeutschland werden aus Vertretern der vier Mächte Inspektionsgruppen gebildet.

3. Im Einklang mit den oben dargelegten Bestimmungen, deren Erfüllung die Neutralisierung Deutschlands und die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Lösung des Deutschlandproblems im Interesse der Festigung des Friedens in Europa gewährleistet, werden die vier Mächte unverzüglich Maßnahmen treffen, um den Abschluß eines Vertrages zwischen den europäischen Staaten über die kollektive Sicherheit zu fördern, der entsprechende Garantien gegen Aggression und Verletzung des Friedens in Europa vorsieht. Zu diesem Zweck sind die vier Mächte übereingekommen, die Initiative zur Einberufung einer entsprechenden Konferenz der europäischen Staaten zu ergreifen.

In Übereinstimmung mit dem von mir soeben vorgelesenen Dokument unterbreitet die sowjetische Delegation zur Erörterung auf der gegenwärtigen Konferenz den Entwurf eines „Gesamteuropäischen Vertrages über die kollektive Sicherheit in Europa“.

Dieser Entwurf hat folgenden Wortlaut:

Hauptgrundsätze eines Gesamteuropäischen Vertrages über die kollektive Sicherheit in Europa

Zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit sowie zur Vorbeugung einer Aggression gegen irgendeinen Staat in Europa, zur Festigung der internationalen Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Achtung der Unabhängigkeit und der Souveränität der Staaten sowie der Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten,

bestrebt, der Bildung von Gruppierungen der einen europäischen Staaten gegen die anderen europäischen Staaten, die Verschärfung und Reibungen in den Beziehungen zwischen den Ländern hervorzurufen, vorzubeugen, und eine Übereinstimmung der Bemühungen aller europäischen Staaten zur Gewährleistung der kollektiven Sicherheit in Europa zu erzielen,

schließen die europäischen Staaten, geleitet von den Zielen und Prinzipien der UN-Charta, den Gesamteuropäischen Vertrag über die kollektive Sicherheit in Europa auf folgenden Grundlagen:

1. Teilnehmer am Vertrag können — unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung — alle europäischen Staaten sein, die die Ziele anerkennen und die Verpflichtungen übernehmen, die vom Vertrag vorgesehen werden.

Bis zur Bildung eines einheitlichen, friedliebenden, demokratischen Staates können die Deutsche Demokratische Republik und die Deutsche Bundesrepublik gleichberechtigte Partner dieses Vertrages sein. Dabei ist vorgesehen, daß nach der Vereinigung Deutschlands der einheitliche deutsche Staat auf den allgemeingültigen Grundlagen Partner dieses Vertrages werden kann.

Der Abschluß des Vertrages über die kollektive Sicherheit in Europa berührt nicht die Befugnisse der vier Mächte — der UdSSR, der USA, Großbritanniens und Frankreichs — in der Deutschlandfrage, die gemäß dem früher von den vier Mächten festgesetzten Verfahren zu regeln ist.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich jedes gegenseitigen Überfalls sowie jeder Gewaltandrohung oder -anwendung in ihren internationalen Beziehungen zu enthalten und — im Einklang mit der UN-

Charta — alle Streitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen können, mit friedlichen Mitteln so zu regeln, daß der internationale Friede und die Sicherheit in Europa nicht bedroht werden.

3. Die Vertragspartner werden sich jedesmal, wenn nach Ansicht eines von ihnen die Gefahr eines bewaffneten Überfalls in Europa auf einen oder mehrere Vertragspartner entstanden ist, gegenseitig konsultieren, um wirksame Maßnahmen zur Beseitigung einer derartigen Gefahr und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in Europa zu treffen.

4. Ein bewaffneter Überfall in Europa auf einen oder mehrere Vertragspartner seitens eines Staates oder einer Gruppe von Staaten wird als ein Überfall auf alle Vertragspartner betrachtet. Im Falle eines solchen Überfalls wird jeder Vertragspartner in Verwirklichung seines Rechtes auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung dem Staat oder den Staaten, die einem solchen Überfall ausgesetzt wurden, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, Hilfe erweisen, um den internationalen Frieden und die Sicherheit in Europa wiederherzustellen und zu erhalten.

5. Die Vertragspartner verpflichten sich, in kürzester Frist gemeinsam ein Verfahren zu erörtern und festzulegen, das die Hilfeleistung, darunter auch die Leistung militärischer Hilfe seitens der Vertragspartner für den Fall bestimmt, daß in Europa eine Situation entsteht, die kollektive Bemühungen für die Wiederherstellung und die Aufrechterhaltung des Friedens in Europa erfordert.

6. Im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Organisation der Vereinten Nationen werden die Vertragspartner an den Sicherheitsrat der UN unverzüglich Informationen über die Maßnahmen richten, die in Verwirklichung des Rechtes auf Selbstverteidigung oder zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit in Europa getroffen wurden oder vorgesehen sind.

7. Die Vertragspartner übernehmen die Verpflichtung, sich nicht an Koalitionen oder Bündnissen zu beteiligen und keine Abkommen zu

schließen, deren Ziele in Widerspruch zu den Zielen des Vertrages über die kollektive Sicherheit in Europa stehen.

8. Zur Durchführung der im Vertrag vorgesehenen Konsultationen zwischen den Vertragspartnern und zur Behandlung der im Zusammenhang mit der Aufgabe der Gewährleistung der Sicherheit in Europa entstehenden Fragen ist vorzusehen:

a) periodische und gegebenenfalls Sonderberatungen, bei denen jeder Staat durch ein Regierungsmitglied oder durch einen anderen Sonderbevollmächtigten vertreten wird;

b) Bildung eines ständigen politischen Beratungsausschusses, zu dessen Pflichten die Vorbereitung entsprechender Empfehlungen an die Regierungen der Vertragspartner gehört;

c) Bildung eines militärischen Beratungsorgans, dessen Befugnisse zusätzlich zu bestimmen sind.

9. In Anerkennung der besonderen Verantwortung für die Erhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit, die die ständigen Mitgliedsstaaten des UN-Sicherheitsrates tragen, werden die Vertragspartner die Regierungen der USA und der Volksrepublik China auffordern, ihre Vertreter als Beobachter in die gemäß dem Vertrag zu schaffenden Organe zu entsenden.

10. Dieser Vertrag wird in keiner Weise die Gültigkeit der Verpflichtungen beeinträchtigen, die in den internationalen Verträgen und Abkommen zwischen den europäischen Ländern enthalten sind und deren Grundsätze und Ziele im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen dieses Vertrages stehen.

11. Die Gültigkeitsdauer dieses Vertrages beträgt 50 Jahre.

Die sowjetische Delegation hofft, daß die von ihr unterbreiteten Vorschläge mit gebührender Aufmerksamkeit auf der gegenwärtigen Konferenz behandelt werden.

Erklärung W. M. Molotows auf der 15. Sitzung der Außenminister

Die gegenwärtige Konferenz hat der Deutschlandfrage große Aufmerksamkeit gewidmet. Es hat sich gezeigt, daß die Haltung der drei Westmächte und der Sowjetunion, welche den Standpunkt einer Reihe von Staaten Europas zum Ausdruck bringt, wesentlich auseinandergehen.

Die sowjetische Delegation mißt der durchgeführten Erörterung der Deutschlandfrage Bedeutung bei. Wir gehen davon aus, daß diese Erörterung fortgesetzt werden muß.

Unsere Völker sind daran interessiert, daß die Lösung der Deutschlandfrage nicht auf die lange Bank geschoben wird. Die Anstrengungen in Richtung auf eine mögliche Annäherung und Einigung unserer Standpunkte müssen fortgesetzt werden. Es ist erforderlich, eine vom Standpunkt aller unserer Staaten und aller friedliebenden Länder Europas befriedigende Lösung der Deutschlandfrage zu erreichen. Sie muß den Grundsätzen der Erhaltung des Friedens und der nationalen Freiheit Deutschlands und gleichzeitig der Wahrung der nationalen Interessen und der Sicherheit aller Völker Europas entsprechen.

Was vermieden werden muß, ist die Spaltung Europas in militärische Gruppierungen. In diesem Zusammenhang muß an die Worte erinnert werden, die Herr Eden auf der Vollversammlung des Völkerbundes am 25. September 1936 gegen die Teilung der Staaten in Gruppierungen gesagt hat: „Das Letzte, was wir sehen möchten, wären Staaten, die nach dem Merkmal der von ihnen angewandten Regierungsform in Lager getrennt wären.“

Wir haben schon zwei Weltkriege erlebt. Sowohl dem ersten als auch dem zweiten Weltkrieg ging eine Spaltung Europas, und nicht nur Europas, in einander gegenüberstehende militärische Mächtegruppierungen voraus.

Vor dem ersten Weltkrieg wurde zunächst die österreichisch-deutsche Gruppierung geschaffen. Diese Gruppierung verwandelte sich in den „Dreibund“ — Deutschland, Österreich-Ungarn und Italien.

Als Antwort auf die Schaffung dieser Gruppierung entstand eine andere Gruppierung. Zunächst wurde das französisch-russische Bündnis geschaffen. Danach entstand der „Dreibund“ oder die „Entente“, die Rußland, Frankreich und England umfaßte.

Nach der Bildung der ersten und der zweiten Gruppierung brach ein Weltkrieg aus. Das war ein Krieg, der hauptsächlich zwischen den erwähnten zwei Mächtegruppierungen geführt wurde.

Auch dem zweiten Weltkrieg ging die Schaffung von Mächtegruppierungen voraus. Wir erinnern

uns daran, wieviel Lärm um die Gruppierung entstand, die damals unter der Bezeichnung „Achse Berlin—Rom“ bekannt war. Diese Gruppierung gipfelte in dem sogenannten Antikomintern-Pakt, der von Hitlerdeutschland, dem faschistischen Italien und dem militaristischen

Japan unterzeichnet wurde. Das internationale Militärtribunal in Tokio, das in den Jahren 1946 bis 1948 fungierte, hat bestätigt, daß eben diese aggressive Gruppierung, die sich den anderen Staaten entgegenstellte, den zweiten Weltkrieg entfesselt hat. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, an die Worte des Außenministers der USA, Cordell Hull, zu erinnern, der seinerzeit sagte:

„Obwohl der Pakt äußerlich zur Selbstverteidigung gegen den Kommunismus geschlossen wurde, war er faktisch ein vorbereitender Schritt für weitere Maßnahmen der gewaltsamen Expansion seitens der räuberischen Staaten.“

Der zweite Weltkrieg wurde zunächst im Westen — in Europa — entfesselt. Zwei Jahre später überfiel das militaristische Japan die Vereinigten Staaten von Amerika im Osten.

An diese Tatsachen muß man erinnern, um die Ereignisse unserer Zeit nüchtern zu sehen. Von unseren Ländern hängt es ab, ob es einen dritten Weltkrieg geben oder nicht geben wird. Wenn die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich und die UdSSR beschließen, das Entstehen eines neuen Weltkrieges zu verhindern, so sind sie dazu in der Lage.

Um es nicht zu einem neuen Krieg kommen zu lassen, müssen wir die Lehren der Geschichte beherzigen. Vor allem muß anerkannt werden, daß wir alles in unseren Kräften stehende tun müssen, um die Schaffung einander entgegengesetzter militärischer Staaten-Gruppierungen in Europa zu verhindern, wenn wir einen neuen Weltkrieg — und das heißt gleichzeitig auch einen neuen Krieg in Europa — nicht zulassen wollen. Dabei darf man die besonders gefährliche Rolle des deutschen Militarismus sowohl bei der Entfesselung des ersten Weltkrieges als auch bei der Entfesselung des zweiten Weltkrieges nicht vergessen.

Die Tatsachen der letzten Jahre, die allen bekannt sind, zeugen davon, daß der Gedanke der (Fortsetzung auf Seite 2)

Einberufung des IV. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands

Gemäß dem Beschluß der 16. Tagung des Zentralkomitees wird der IV. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zum Dienstag, dem 30. März 1954, nach Berlin einberufen.

Tagungsordnung:

- I. Eröffnungsansprache des Genossen Wilhelm Pieck
- II. Bericht des Zentralkomitees Referent: Genosse Walter Ulbricht Bericht der Zentralen Revisionskommission Referent: Genosse Alfred Oelßner Bericht der Zentralen Parteikontrollkommission Referent: Genosse Hermann Matern Diskussion Schlußwort des Genossen Ulbricht
- III. Abänderung des Statutes der SED Referent: Genosse Karl Schirdewan Diskussion Schlußwort des Genossen Schirdewan
- IV. Wahlen der zentralen Organe der Partei
- V. Schlußansprache des Genossen Otto Grotewohl

Der Parteitag beginnt am Dienstag, dem 30. März 1954, 9 Uhr, in der Werner-Seelenbinder-Halle, Berlin. Die Wahl der Delegierten zum Parteitag mit beschließender und beratender Stimme erfolgt nach der von der 16. Tagung des ZK beschlossenen Direktive.

Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands